



Dewangen, April 2015

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

*Der Verein führt den Namen **Schützenkameradschaft Dewangen 1934 e.V.**, ist im Vereinsregister des AG Ulm unter der **Nummer 50138** eingetragen und durch das Finanzamt Aalen als **gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung** anerkannt.*

Der Verein hat seinen Sitz in Aalen / Dewangen – Reichenbacherstr. 22 –

*Der Verein erstrebt **keinen Gewinn** und ist **politisch und konfessionell neutral**.*

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, sowie die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre (*Schützen*)
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre (*Schützen oder passive Mitglieder*)
- c) *passive Mitglieder (fördernde Mitglieder)*
- d) Ehrenmitglieder

2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.

Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuß. Eine evtl. Ablehnung erfolgt **ohne Nennung** der Gründe.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie eine *aktuell gültige Satzung nachweislich ausgehändigt*.

Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4. Einzelne Mitglieder, können auf Antrag, der von mind. 5 Mitgliedern nachweislich unterstützt wird, zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Der Antrag muß mind. 3 Monate vor einer vorher terminierten Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftl. eingereicht werden. Der Ausschuss bzw. der Vorstand prüft den Antrag ob dieser formal korrekt ist und legt den Antrag dann den anwesenden Mitgliedern, der jährlich tagenden Jahreshauptversammlung zur Abstimmung vor.

Eine Ehrenmitgliedschaft kann nur durch Beschlussfassung der bei einer Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder erteilt werden.

Eine Ehrenmitgliedschaft gilt als erteilt, wenn sich mind. $\frac{3}{4}$ der bei einer Jahreshauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

5. Die am 23.01.1993 beschlossene Jugendordnung wird in die Satzung aufgenommen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschußbeschuß von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Es ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die *von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeiträge* zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat.
Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Ausschusses ausgeschlossen werden (§5 Absatz. 3). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluß entgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte (*Schützenkarte des WSV oder Mitgliedskarte des Vereins*) abzugeben.

§ 7 **Beiträge der Mitglieder**

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

§ 8 **Leitung und Verwaltung**

1. Der 1. Vorsitzende und zugl. Oberschützenmeister, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende zugl. Schützenmeister, leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Die Verhinderungsregelung gilt nur im Innenverhältnis.
2. Der Ausschuss besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, *dem / der* Jugendschützenmeister, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Schießleiter und den 3 Beisitzern.
3. Der halbe Ausschuß und zwar der 1. Vorsitzende, der Jugendschützenmeister, der Schatzmeister, der Schießleiter sowie der 1. und 3. Beisitzer wird von der Hauptversammlung **auf je 3 Jahre** gewählt und zwar zum erstenmal auf den 01.01.1991.
Eine Ausnahme von dieser Regelung kann auf Antrag des Vorstands und einer 2/3 Mehrheit der Hauptversammlung gemacht werden.
Mindestdauer einer Wahlperiode sind 12 Monate

Der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der 2. Beisitzer, sowie die 2 Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und zwar erstmals auf den 01.01.1971

Eine Ausnahme von dieser Regelung kann auf Antrag des Vorstands und einer 2/3 Mehrheit der Hauptversammlung gemacht werden.

Mindestdauer einer Wahlperiode sind 12 Monate

4. *Kann der Posten des 1.Vorsitzenden und / oder der Posten des Schatzmeisters bei einer Wahl nicht besetzt werden, so muss der gesamte bisherige Vorstand kommissarisch im Amt bleiben bis, innerhalb eines halben Jahres, eine neue Hauptversammlung einberufen wird.*
5. Der Ausschuß unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.
Er entscheidet in allen der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Ausschußsitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet.
Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, welches vom 01.Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

Die Kassenprüfer haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9

Organe des Vereins und deren Aufgaben

1. Vorsitzende (r)

2.Vorsitzende (r)

Schriftführer (in)

Schiessleiter (in)

Schatzmeister (in)

Beisitzer sind keine Organe des Vereins und üben gegenüber dem Vorstand rein beratende Tätigkeit aus, sind jedoch bei Abstimmungen innerhalb des Ausschusses voll stimmberechtigt. Der 1. und 2. Vorsitzende kann den Beisitzern einzelne Aufgaben zur alleinigen Erledigung zuteilen.

1. Vorsitzende (r)

Die Aufgaben des / der 1.Vorsitzenden sind in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt....

2. Vorsitzende (r)

Die Aufgaben des / der 2. Vorsitzenden sind in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt....

3. Schriftführer (in)

Die Aufgaben des / der Schriftführer (in) sind in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt....

4. Schiessleiter (in)

Die Aufgaben des / der Schiessleiter (in) sind in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt....

5. Schatzmeister (in)

Die Aufgaben des / der Schatzmeister (in) sind in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt....

*Die Geschäftsordnung des Vorstands ist **nicht Teil** der Satzung*

§ 10

Sämtliche Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11

Der Vorsitzende beruft alljährlich spätestens 8 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Hauptversammlung ein. Die Einladung muß spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder im örtlichen Amtsblatt unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - c) Etwa anfallende Wahlen des Ausschusses und der Kassenprüfer
 - d) Genehmigung des Haushaltvoranschlags
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitgliedes
 - f) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Verschiedenes

2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn diese rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor der eigentlichen Hauptversammlung, dem Ausschuss eingereicht werden. In dringenden Fällen können Anträge auch am Tage der Hauptversammlung noch eingereicht werden.
Die anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung beschließen mit einfacher Mehrheit die Zulassung des Antrags oder dessen nicht Zulassung.
Beschließen die anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung die Zulassung eines nach der offiziellen Einreichungsfrist eingereichten Antrags, muß über diesen Antrag abgestimmt werden.

3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sowie nichts anderes bestimmt ist.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag erfolgt mit der Zustimmung eines Drittels der abstimmenden Mitglieder eine geheime Abstimmung. Stehen bei der Vergabe von Ehrenämtern mehr als ein Mitglied zur Auswahl, so muß eine geheime Abstimmung erfolgen.
5. Die Versammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
1. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 8 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
2. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 13

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Hauptversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

1. Änderung der Satzung
2. Ausschluß von Mitgliedern (eines Mitglieds)
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.

§ 14

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das aktive Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übernehmen, mit der Aufgabe, es so lange zu verwalten, bis es für die gleiche Zwecke wieder verwendet werden kann. Vor der Verwendung des Vermögens ist das zuständige Finanzamt noch zu hören.

Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

Wird innerhalb von 5 Jahren das Vermögen nicht dem o.a. Verwendungszweck zugeführt, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zu verwenden.